

Vollmacht

Dem Rechtsanwalt Guntram Marx, Burgauer Straße 2, 86381 Krumbach, Telefon 08282/61817;
Fax 08282/61985

wird in Sachen:

wegen:

sowohl **Prozessvollmacht** gem. §§ 81 ff ZPO, 10, 114 FamFG, 67 VwGO, 73 SGG und § 62 FGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
2. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
3. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
4. Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
5. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich des aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
6. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
7. Vertretung vor den Familiengerichten gem. (§§ 10, 114 FamFG, 81 ff. ZPO) sowie zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften. Umfasst sind auch Antragstellungen im Versorgungsausgleich einschließlich der Ausübung des Wahlrechts nach § 14, 15 VersAusglG.
8. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
9. Vertretung in Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
10. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie Akteneinsicht.
11. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen, sowie die Zustimmung gem. §§ 153 u. 153 a StPO zu erteilen.
12. Die Vollmacht gilt auch über meinen Tod hinaus.

Krumbach, den